

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Die Gesetze durch alle Verhältnisse
und Bedingungen zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 fl.
15 Kr.) vereinfacht. Eine
solche Sammlung, leicht vertrieht,
30 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Wilhelmstraße 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Mittags die gesammte Vollzahl
oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 11. Januar 1877.

Nr. 2.

Inhalt: Königreich Preußen: Statut des Preussischen Beamtenvereins. Vom 7. September und 29. Oktober 1875. (Schluß). — Kaiserthum Oesterreich: Ministerial-Bekanntmachung, das Uebereinkommen mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 21. Juni 1876. — Ministerial-Bekanntmachung, das Uebereinkommen mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 6. Oktober 1876. — Königreich Sachsen: Verordnung, Benachrichtigung von den gegen Studierende und Schüler höherer Lehranstalten ausfindigen bürgerlichen Beschäftigten, Straf- und Polizeigesetze betreffend. Vom 28. Oktober 1876. — Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit den nachbenannten Städten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 29. November 1876. — Bekanntmachung, eine Abänderung des Betrages A. zum bezeichneten Gesetz vom 10. Mai 1869, über die vom Werke Sächsisch zu leistenden Barodial- und Schulanlagen betreffend. Vom 31. November 1876. — Kaiserthum Oesterreich: Erlaß des Kaisers für Kaiser und Unterricht vom 27. November 1876, 31,8740, an sämtliche Landes Schulbehörden, betreffend einzelne Bestimmungen über das Vordringen der Kandidaten des Lehramtes an Mittelschulen. — Anzeigen.

Königreich Preußen.

Statut des Preussischen Beamten-Vereins. Vom 7. September und 29. Oktober 1875.

(Schluß aus Nr. 1, Spalte 15.)

Abschnitt VIII.

Garantiefonds.

§. 31. Der Garantiefonds beträgt 200,000 Mark.

Derselbe wird durch Zeichnungen in Antheilen von 100, 200, 400 und 1000 M. nach dem Formulare I. beschafft. Es sind vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes mindestens 50,000 Reichsmark (von jedem Zeichner $\frac{1}{4}$ des gezeichneten Betrages) baar einzuzahlen, der Rest aber, also 150,000 Reichsmark, in eigenen Wechseln, welche nach dem diesem Statute angehängten Formulare II. ausgestellt sind, bei der Direktion zu hinterlegen.

Statt Hinterlegung der Wechsel kann der Betrag auch baar eingezahlt werden.

Für die erfolgten baaren Einzahlungen werden Antheilscheine nach dem Formulare III. ausgestellt, welchen Zinskoupons und Dividendenscheine für zehn Jahre, sowie Talons nach den Formularen IV., V. und VI. beigelegt sind.

Die baar eingezahlten Beträge (Garantie-Kapital) bilden ein, Seitens der Inhaber der Antheilscheine unländbares Darlehen, welches mit jährlich 4% verzinst wird, und außerdem nach Maßgabe des §. 33 mit einer Superdividende von höchstens 2% des eingezahlten Kapitals am Jahresüberschusse Theil nehmen kann.

§. 32. Der Garantiefonds wird um denjenigen Betrag reduziert und amortisirt, um welchen der Sicherheitsfonds nach dem Jahresabschlusse angewachsen ist.

Die Reduktion erfolgt in der Weise, daß zunächst die baar eingezahlten Beträge ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einzahlung zurückgewährt, darauf aber die hinterlegten Wechsel herausgegeben werden.

Die Tilgung erfolgt durch Auslosung.

Abschnitt IX.

Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§. 33. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen. Sie muß sämtliche Aktiva und Passiva enthalten.

Unter die Aktiva sind aufzunehmen:

1) die Grundstücke und zwar nach ihrem Kaufpreise unter

Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche etwa zu ihrem Ausbaue verwendet worden sind, unter jährlicher Absetzung von 1%;

- 2) die hypothekarischen und Lombardforderungen;
- 3) die rüchständigen Prämien, Prämien-Nachschüsse und Beiträge;
- 4) die Effekten (§. 29 Nr. 2, 3, 4 und 5) nach dem Cours- werthe vom 31. Dezember an der Berliner Börse;
- 5) die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombardaktiva bis zum 31. Dezember berechnet, so weit sie nicht eingegangen sind;
- 6) der baare Kasienbestand;
- 7) die Utensilien und Geräthschaften nach den Anschaffungskosten, von welchen aber jährlich mindestens 5% abgesetzt werden müssen.

Die Passiva bestehen

- 1) in dem Garantiefonds, so weit er nicht amortisirt ist;
- 2) in den etwaigen Schulden;
- 3) in der rechnungsmäßig für die Versicherungen einzuflehlenden Reserve;
- 4) in dem Guthaben der Kapitalversicherungen;
- 5) in dem Sicherheitsfonds;
- 6) in den etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien (Prämienüberträge) und Beiträgen;
- 7) in den noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Versicherungssummen in Höhe der versicherten Beträge.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva (Jahresüberschuß) wird zunächst verwandt:

- a. zur Zahlung von 4% Zinsen an die Inhaber der Antheilscheine;
- b. zur Komplettirung des Sicherheitsfonds um denjenigen Betrag, mit welchem aus demselben frühere Verluste gedeckt sind, und des baaren Garantiekapitals, falls dasselbe in Anspruch genommen sein sollte, bis zur Höhe des an die Inhaber der Antheilscheine nicht zurückgezahlten Theils.

Von dem Reste kommen

30% an den Sicherheitsfonds, so lange dieser nicht 3%, der aus den Todesfall versicherten Summen, mindestens aber 200,000 M. beträgt. Ueber die Verwendung des Ueberschusses entscheidet die Generalversammlung;

- 40% Dividende an die auf Todesfall Versicherten nach Verhältnis ihrer rechnungsmässigen Reserve;
 30% Superdividende an die Inhaber der Anttheilsscheine; die-
 selbe darf jedoch nicht mehr als 2% des dargelegenen
 Kapitals betragen. Ueber die Verwendung des Ueber-
 schusses beschließt die Generalversammlung.

§. 34. Die Rechnung und die Bilanz müssen von der Di-
 rektion in jedem Jahre spätestens mit Ablauf des Monats März
 dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abchnitt X.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35. Die erste Generalversammlung findet erst statt, wenn
 der Verein außer dem Jahre, in welchem er seine Wirksamkeit
 begonnen, ein volles Kalenderjahr bestanden hat.

Für denselben Zeitraum wird auch die erste Rechnung ge-
 legt und die erste Bilanz aufgestellt.

§. 36. Das Gründungs-Komitee besteht aus folgenden
 Personen:

Landdrost v. Boetticher, Vorsitzender,
 Regierungsrath Voise, Stellvertreter des Vorsitzenden,
 Rechnungs-Rath Brodmann,
 Schatzrevisor Bode,
 Stadtschreiber Drape,
 Professor Dr. Grelle,
 Rechnungs-Rath Grieser,
 Regierungs-Sekretariats-Assistent Hoffmann,
 Obergerichts-Rath Hoppenstedt,
 Regierungs-Rath Kühnemann,
 Kreishauptmann v. Linzgen,
 Schatzrath Müller,
 Senator Ockermeyer,
 Ranzlet-Riechers.

Nach landesherrlicher Genehmigung dieser Statuten und
 nach Erfüllung der im §. 38 für die Eröffnung der Geschäft-
 sthätigkeit vorgeschriebenen Bedingungen wählt das Gründungs-
 Komitee, dessen Mitglieder zu diesem Zwecke durch den Vorsitzen-
 den gegen Gehaltungsscheine schriftlich vorzuladen sind, die
 Mitglieder des Verwaltungsrathes und zwar auf die Dauer von
 drei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit treten die Bestimmungen
 des §. 16 in Kraft.

Die Wahl dieser Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes
 erfolgt durch Stimmzettel zu Protokoll in besonderen Wahl-
 gängen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Kom-
 teemitglieder, deren Zahl jedoch nicht unter neun betragen darf.
 Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit,
 so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen er-
 halten haben, zur engeren Wahl gestellt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach der Konstituierung des Verwaltungsrathes löst sich das
 Gründungs-Komitee auf.

§. 37. Die Mitglieder des ersten Revisions-Kommission
 und deren Stellvertreter wählt der Verwaltungsrath aus der
 Zahl der Versicherten zu Protokoll unter Beobachtung der im
 §. 16 für die vom Verwaltungsrathe zu vollziehenden Wahlen
 getroffenen Vorschriften.

§. 38. Die Eröffnung der Geschäftsthätigkeit des Vereins
 findet nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung statt,
 sobald der Garantiefonds (§. 31) vorhanden ist und Versiche-
 rungsanträge bei der Lebensversicherung in Höhe von 1,200,000
 Mark nachgewiesen sein werden.

Sollte dieser Nachweis nicht binnen Jahresfrist nach Er-
 theilung der landesherrlichen Genehmigung erfolgt sein, so er-
 lösch die Genehmigung.

Hannover, den 7. September 1875.

Formular I.

Preussischer Beamten-Verein. Verpflichtungsschein.

Zum Garantiefonds des Preussischen Beamten-Vereins in
 Hannover zeichne ich hiermit

..... Anthelle à 100 M.
 Anthelle à 200 M.
 Anthelle à 400 M.
 Anthelle à 1000 M.

zusammen Anthelle mit M.

und verpflichte mich, $\frac{1}{4}$ der gesicherten Summe, mindestens
 aber 100 M., sofort baar an die Kasse des Preussischen Beam-
 ten-Vereins einzuzahlen, über den Rest aber eigene Wechsel nach
 dem dem Vereinsstatute angehängten Formular II. bei dem
 Vereine zu hinterlegen, auch, sobald der wechselseitige Anspruch
 aus diesen und aus den in der Folge von mir auszustellenden
 Wechslern nach den Vorschriften der Wechselordnung erloschen
 sein wird, neue Wechsel auf Höhe derjenigen von mir gezeich-
 neten Beträge auszustellen, welche noch nicht nach der Vorschrift
 des §. 32 des Statutes getilgt sind.

..... den ten 18 ..

N. N.

Formular II.

Wechsel.

Einen Monat nach Sicht zahle ich gegen diesen Wechsel
 an die Ordre des Preussischen Beamten-Vereins zu Hannover
 die Summe von

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Zahlbar in Hannover.

..... den ten 18 ..

N. N.

Formular III.

Preussischer Beamten-Verein.

Anttheilsschein Nr. über Mark.

Herr in
 hat durch baare Einzahlung von Mark diesen
 Anttheilsschein erworben und auf Grund desselben einen verhält-
 nismässigen Anteil an dem Garantiefonds des Preussischen
 Beamten-Vereins und die daraus statutenmässig zustehenden
 Rechte erlangt.

Uebertragungen dieses Anttheilsscheines an Andere sind dem
 Vereine gegenüber nur dann gültig, wenn sie mit Genehmigung
 des Verwaltungsrathes geschehen und die Eintragung des neuen
 Besitzers in das Anttheilsscheinregister von der Direktion auf dem
 Scheine bezeugt ist.

Hannover, den

Preussischer Beamten-Verein. Der Verwaltungsrath.

(Hochmitte der Unterschrift aller neuen Mitglieder des Verwaltungsrathes.)
 (L. S.)

Die Eintragung in das Anttheilsscheinregister sub Fol.
 bezeugt

Die Direktion.

(Hochmitte der Unterschrift der drei Direktoren.)

Formular IV.

Preussischer Beamten-Verein.

Zinskoupon

über Mark Reichswährung

zum

Antheilschein des Preussischen Beamten-Vereins.

Nr.

zahlbar am 1. 18

Inhaber dieses empfängt am 1. 18 . . . die jährlichen Zinsen des oben genannten Antheilscheines über Mark mit Mark für die Zeit vom 1. 18 bis 18 aus der Kasse des Preussischen Beamten-Vereins.

Hannover, den

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins.

(Hochmitte der Unterschrift der drei Direktoren.)

Dieser Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren von dem auf den Fälligkeitstag folgenden 31. Dezember ab zur Zahlung präsentirt wird.

Formular V.

Preussischer Beamten-Verein.

Dividendenschein.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen Rückgabe desselben aus der Kasse des Preussischen Beamten-Vereins diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Jahresüberschusse auf den Antheilschein Nr. für die Zeit vom 1. bis ultimo Dezember 18 Statutenmäßig entfällt.

Hannover, den

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins.

(Hochmitte der Unterschrift der drei Direktoren.)

Formular VI.

Preussischer Beamten-Verein.

Zalou

zum

Antheilscheine des Preussischen Beamten-Vereins.

Nr.

über M.

Der Inhaber dieses Zalons empfängt gegen Rückgabe desselben die Serie Zinskoupons und Dividendenscheine für die Jahre vom 1. 18 bis 18

Wird gegen die Ausreichung der neuen Koupons und Dividendenscheine an den Besitzer des Zalons rechtzeitig bei der unterzeichneten Direktion Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung derselben an den Besitzer des Antheilscheines.

Hannover, den

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins.

(Hochmitte der Unterschrift der drei Direktoren.)

Reglement für die Lebens- und Kapital-Versicherungs-Abtheilung des Preussischen Beamten-Vereins.

Abschnitt I.

Die Lebensversicherung.

Art. 1. Mit dem nach einem bestimmten Formulare bei der Direktion einzureichenden Versicherungsantrage ist eine glaubhafte Bescheinigung der Altersangabe beizubringen. Auch ist ein, von einem im Staats- oder Kommunaldienste stehenden oder von der Direktion zugelassenen Arzte nach vorgeschriebenem Schema ausgestelltes Attest der Direktion einzuwenden.

Die Kosten für die ärztliche Untersuchung hat der Antragsteller zu tragen.

Bei einer Versicherung von 200 und 300 Mark genügt an Stelle des ärztlichen Attestes ein Zeugniß von zwei Mitgliedern

des Vereins, oder von zwei öffentlichen Beamten nach einem vorgeschriebenen Formulare.

Die Beschlußfassung über die Annahme des Versicherungsantrages steht der Direktion, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Verwaltungsrath, zu.

Für die Ablehnung des Antrages werden Gründe nicht angegeben.

Art. 2. Versicherungen werden in der Regel nicht gewährt, wenn der zu Versicherende das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat.

Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 200 Mark, das Maximum 15,000 Mark.

Die Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein.

Der Abschluß der Versicherung erfolgt in der Regel zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober.

Die im Laufe des Vierteljahres abgeschlossenen Versicherungen werden, wenn nicht zwischen der Direktion und dem Versicherungsnehmer etwas Anderes vereinbart wird, auf den Anfang dieses Vierteljahres zurückdatirt.

Erhöhungen der Versicherungssumme werden wie neue Versicherungen behandelt.

Ermäßigungen sind ebenfalls nur an den genannten Quartaltagen zulässig und müssen vier Wochen vorher beantragt werden.

Art. 3. Nach Annahme der Versicherung wird von der Direktion eine Police ausfertigt, welche, sobald die erste Prämienrate entrichtet ist, als Vertrag zwischen dem Versicherten und dem Vereine gilt.

Policegebühren werden nicht erhoben. Baare Auslagen fallen dem Versicherten zur Last.

Art. 4. Die Zahlung der Prämienhöhe erfolgt nach dem angehängten Tarife I. auf Kosten des Versicherten gegen Quittung pränumerando an die Vereinskasse in Hannover.

Wird die Zahlung durch die Post vermittelt, so dient der Postschein als Quittung.

Prämiennachschüsse sind 14 Tage nach Bekanntmachung des über ihre Ausführung gefaßten Beschlusses der Generalversammlung durch die Publikationsorgane des Vereins (§. 28 des Statuts) fällig und in gleicher Weise wie die ordentlichen Prämien einzuzahlen.

Beim Ableben des Versicherten hört die Zahlung der Prämie bei Jahreszahlungen mit dem Ablaufe des Versicherungsjahres, bei Quartalszahlungen mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Tod erfolgt ist, auf.

Das angefangene Lebensjahr des zu Versicherenden wird als vollendet angesehen, wenn an dem Rezeptionstermine (Art. 2) bereits sechs volle Monate desselben verlossen sind.

Versicherte unter 21 Jahren zahlen nie 21jährig.

Die Aufnahme eines Interessenten, dessen Gesundheitszustand nach dem ärztlichen Atteste nicht ein vollständig normaler, oder dessen Beruf mit außergewöhnlichen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden ist, kann nach gutachtlicher Beurteilung des Vereinsarztes zu der Prämie eines erhöhten Lebensalters erfolgen.

Für die Zahlung der fällig gewordenen Prämien und Nachschüsse wird eine Frist von 30 Tagen gegeben.

Stirbt der Versicherte innerhalb dieser Frist von 30 Tagen, so wird gleichwohl die versicherte Summe, jedoch nach Abzug der rückständigen Prämie, gezahlt.

Art. 5. Ist die Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit der Prämie oder des Nachschusses verstrichen, so wird der schuldige Betrag auf Kosten des Säumligen durch Postvorschuß eingezogen.

Erfolgt auch hierauf keine Zahlung, so ist die Polize zwar erloschen, doch tritt dieselbe wieder in Kraft, wenn

- 1) der Versicherte innerhalb 6 Monaten dem Fälligkeitstermine an dies beantragt;
- 2) durch das Gutachten eines von der Direktion bestimmten Arztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse des Interessenten keine nachtheilige Veränderung erlitten haben;
- 3) der Versicherte die Nachzahlung der inzwischen fällig gewordenen Beträge nebst 5% Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungssumme als Konventionalstrafe leistet.

Die fernere Gültigkeit der betreffenden Polize wird durch die Einlösung der Quittung über die schuldigen Beträge und Konventionalstrafe nachgewiesen.

Art. 6. Diejenigen Versicherten, deren Versicherung mindestens 5 Jahre in Gültigkeit gewesen ist, können am Jahreschlusse von der Versicherung ganz oder theilweise zurücktreten und erhalten in diesem Falle ihre rechnungsmäßige Reserve mit einem nach dem Ermessen der Direktion zu bestimmenden Abzuge von 5 bis 20 % ausbezahlt.

Art. 7. Die Direktion ist berechtigt, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten:

- 1) wenn der Versicherte zu einem Verufe übergeht, welcher sein Leben oder seine Gesundheit außerordentlichen Gefahren aussetzt;
- 2) wenn der Versicherte, ohne durch seinen Verursachung genötigt zu sein, gefährdende Reisen, namentlich Reisen in Gegenden, in welchen notorisch Krieg oder innere Unruhen oder Epidemien herrschen, so wie Reisen außerhalb Europas unternimmt.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, derartige Aenderungen und Reisen der Direktion mitzuteilen. Hat er dies versäumt und stirbt er in Folge einer durch den neuen Verursachung auf der Reise herbeigeführten Gefahr, so sind die Ansprüche aus der Polize erloschen:

- 3) wenn sich der Versicherte erweislich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. der Trunksucht, ergibt, oder zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt wird.

Tritt die Direktion von dem Vertrage zurück, so hat dieselbe binnen 4 Wochen nach erhaltener Anzeige bezug auf Feststellung der zum Rücktritte berechtigenden Thatsachen, dem Versicherten durch eingeschriebenen Brief an seine bisherige Adresse mitzuteilen.

Der Vertrag gilt von der Abfindung des eingeschriebenen Briefes ab für aufgehoben. Der Anspruch aus demselben beschränkt sich auf die Rückgewähr der rechnungsmäßigen Reserve nach Maßgabe des letzten Jahresabschlusses unter Abzug von 5%.

Art. 8. In den Fällen des Art. 7 sub 1 und 2 kann auf den Antrag des Versicherten die Versicherung zeitweilig suspendirt werden.

Der Antrag ist schriftlich unter Vorlegung der Polize zu stellen.

Ueber die Genehmigung des Antrages wird eine Bescheinigung erteilt.

Ist die Veranlassung der Suspension fortgefallen, so tritt die Versicherung wieder in Kraft, und es erfolgt die Rückgabe der Polize gegen Zurückreichung der Bescheinigung, nachdem ein von der Direktion bezeichneter Arzt durch ein Gutachten ausgesprochen, daß der Gesundheitszustand des Versicherten keine nachtheilige Veränderung erlitten, und nachdem der Versicherte den-

jenigen Betrag, um welchen die auf seine Versicherung fallende Reserve in der Ruhezustand gewachsen sein würde, und gleichzeitig die nächste Prämienrate entrichtet hat.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, lehnt er oder die Direktion die Erneuerung der Versicherung ab, so wird ihm, bezug dem legitimirten Besitzer der Bescheinigung gegen Rückgabe derselben die bei dem Eintritte der Suspension vorhandene Reserve nach Abzug von 5% ausbezahlt.

Art. 9. Durch die Einziehung des Versicherten zum Militärdienste wird der Versicherungsvertrag nicht aufgehoben. Stirbt der Versicherte während seiner Einziehung zu einem mobilen Truppentheile oder zu einer Feldadministrationsbranche oder innerhalb sechs Monaten nach seiner Entlassung aus diesem Verhältnisse, so beschränkt sich der Anspruch auf die Rückgewähr der bis dahin gezahlten Prämien nach Abzug der empfangenen Dividende.

Die Direktion ist in solchen Fällen berechtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes die volle Versicherungssumme auszusahlen.

Art. 10. Jeder Anspruch gegen den Verein aus dem Versicherungsvertrage geht verloren:

- 1) wenn der Versicherte eine der ihm bei Eingehung des Vertrages vorgelegten Fragen wider besseres Wissen falsch beantwortet hat;
- 2) wenn er sein Leben in Folge einer richterlichen Verurtheilung verloren hat;
- 3) wenn er sich selbst das Leben genommen oder dasselbe absichtlich verfürzt hat;
- 4) wenn er bei der Theilnahme an Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt sind, sein Leben verloren hat, oder wenn das letztere in Folge derartigen Unternehmungen verfürzt ist.

Für Denjenigen, welcher das Leben des Versicherten absichtlich verfürzt, geht sein Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme zu Gunsten des Vereins verloren.

Der Verwaltungsrath ist in den Fällen zu 2 und 3 befugt, den Rechtsnachfolgern des Versicherten die Reserve auszahlen zu lassen. Auch kann derselbe in dem Falle zu 3 die volle Versicherungssumme bewilligen, wenn der verforbende Versicherte als zur Zeit der That unfrei in Bezug auf seine Willensbestimmung anzusehen ist.

Art. 11. Die Zahlung versicherter Summen nach Abzug der etwa rückständigen Prämien erfolgt ohne Verzug an den zur Empfangnahme derselben legitimirten bei der Kasse des Vereins zu Hannover gegen Quittung und Rückgabe der Polize, nachdem der Tod des Versicherten durch einen amtlichen Todenschein und die Todesursache durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sind.

Kann die Polize nicht herbeigeschafft werden, so wird die Zahlung nicht eher geleistet, als bis solche auf Antrag und Kosten Desjenigen, welcher daran Ansprüche erhebt, gerichtlich mortifizirt und das Mortifikations-Erkennntniß an die Direktion eingeliefert ist.

Abschnitt II.

Die Kapitalversicherung.

Art. 12. Die Kapitalversicherung wird abgeschlossen durch eine schriftliche, nach vorgeschriebenem Formulare abzugebende Erklärung eines, und durch die nach Einzahlung des ersten Beitrages erfolgende Ausbändigung der Polize andererseits.

Polizegebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen fallen dem Versicherungsnehmer zur Last.

Art. 13. Die Kapitalansammlung geschieht aus Zahlungen der Theilnehmenden unter Hinzurechnung von 4% jährlicher Zinsen und Zinseszinsen, welche am Schlusse des Kalenderjahres gutgeschrieben werden.

Art. 14. Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 100 Mark.

Die Versicherungssumme muß durch 100 theilbar sein.

Die Zahl der Jahre des Versicherungszeitraumes darf nicht unter 5 und nicht über 30 betragen.

Der Versicherungszeitraum beginnt mit dem auf den Abschluß der Versicherung zunächst folgenden ersten Tage des Kalenderquartales.

Art. 15. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach dem angehängten Tarife II. und muß pränumerando bei der Vereinstafel in Hannover gegen Quittung kostenfrei geschehen.

Wird die Zahlung durch die Post vermittelt, so dient der Poststempel als Quittung.

Bei Zahlungen, welche erst nach dem 10. Tage des Vierteljahres eingehehen, ist ein Aufgeld von 1 Pf. für jede Mark und weniger des zu zahlenden Betrages zu entrichten.

Beiträge, welche innerhalb 30 Tagen nach der Fälligkeit nicht eingegangen sind, werden mit dem Aufgelde auf Kosten des Säumligen durch Postvorschuß eingefordert.

Erfolgt aus hierauf keine Zahlung, so ist die Direktion zur Auflösung des Versicherungsvertrages berechtigt.

Art. 16. Der Versicherungsnehmer bezeichnet die Person, an welche nach Ablauf der Versicherungsperiode die Zahlung zu leisten ist.

Die Bezeichnung des Empfangsberechtigten darf im Laufe der Versicherungsperiode von dem Versicherungsnehmer widerrufen oder geändert werden.

Art. 17. Den Erben des Versicherungsnehmers steht es frei, die Versicherung aufzugeben oder fortzusetzen.

Art. 18. Die Aufhebung der Versicherung von Seiten des Versicherungsnehmers ist schon vor Ablauf des Versicherungszeitraumes gestattet.

Dieselbe kann jedoch nur mit Ablauf eines Quartales geschehen.

Die Aufhebung muß spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte bei der Direktion angemeldet werden.

Art. 19. Im Falle der Aufhebung des Versicherungsvertrages (Art. 15, 17 und 18) hat der Empfangsberechtigte Anspruch auf Zahlung des bei dem Vereine bis zum Zeitpunkte der Aufhebung angesammelten Guthabens nach einem von der Direktion zu bestimmenden Abzuge, der jedoch 15% des Guthabens nicht übersteigen darf.

Art. 20. Die Zahlung des versicherten Kapitals bezw. Kapitalguthabens erfolgt nur gegen Rückgabe der Police bei der Kasse des Vereins in Hannover.

Kann die Police nicht herbeigeschafft werden, so findet zu vor das im Art. 11, Abs. 2 vorgeschriebene Verfahren statt.

Auf besonderes Nachsuchen kann die Zahlung nach dem Ermessen der Direktion auch schon vor dem Fälligkeitstermine geschehen.

In solchen Fällen werden Zwischenzinsen zu 6% von dem 1. Tage des Zahlungsmonates in Abzug gebracht.

Hannover, im November 1875.

Das Komitee

zur Gründung eines Preussischen Beamten-Vereins.
von Voetticher, Landdrost, Vorsitzender. Basse, Regierungs-
Rath, Stellvertreter des Vorsitzenden. Broockmann, Med-

nungs-Rath. Bode, Schachrevisor. Drape, Stadtschreiber.
Dr. Grelle, Professor. Grieler, Rechnungs-Rath. Hoff-
mann, Regierungs- u. Sekretariats-Asistent. Hoppenstedt,
Ober- Gerichts-Rath. Kühnemann, Regierungs-Rath. von
Linsingen, Kreisauptmann. Müller, Schatzrath. Oster-
meyer, Senator. Niechers, Ranzlei-Rath.

Lebensversicherung.

Tarif I. für 100 Mark.

Alter.	Prämie		Alter.	Prämie	
	in Jahres- zahlungen.	in Quartals- zahlungen.		in Jahres- zahlungen.	in Quartals- zahlungen.
M.	α	M.	α	M.	α
21	1 57	— 41	41	3 04	— 80
22	1 61	— 42	42	3 14	— 83
23	1 66	— 43	43	3 25	— 86
24	1 72	— 45	44	3 37	— 89
25	1 78	— 46	45	3 51	— 92
26	1 84	— 47	46	3 65	— 95
27	1 90	— 49	47	3 79	— 99
28	1 96	— 51	48	3 92	1 03
29	2 02	— 53	49	4 09	1 07
30	2 09	— 55	50	4 23	1 11
31	15	— 57	51	4 42	1 16
32	23	— 59	52	4 59	1 21
33	32	— 61	53	4 81	1 27
34	41	— 63	54	5 04	1 33
35	49	— 65	55	5 29	1 40
36	58	— 67	56	5 56	1 47
37	67	— 70	57	5 85	1 54
38	75	— 72	58	6 15	1 61
39	85	— 75	59	6 48	1 70
40	94	— 78	60	6 83	1 80

Kapitalversicherung.

Tarif II. für 100 Mark.

Das Kapital soll gezahlt werden nach Jahren	Beitrag			
	in Jahreszahlungen		in Quartalszahlungen.	
	M.	α	M.	α
5	17	77	4	52
6	14	50	3	68
7	12	19	3	10
8	10	45	2	65
9	9	10	2	31
10	8	02	2	04
11	7	14	1	81
12	6	41	1	63
13	5	78	1	47
14	5	26	1	34
15	4	81	1	22
16	4	41	1	12
17	4	07	1	03
18	4	76	—	95
19	3	48	—	88
20	3	24	—	82
21	3	01	—	76
22	2	81	—	71
23	2	63	—	67
24	2	46	—	63
25	2	31	—	59
26	2	17	—	55
27	2	05	—	52
28	1	93	—	49
29	1	82	—	46
30	1	72	—	44

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Ministerial-Befanntmachung, das Uebereinkommen mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 21. Juni 1876.

Mit der Königlich Preussischen Regierung ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Fürstenthume Neuß jüngerer Linie aufhalten, und die dem Fürstenthume Neuß jün-

gerer Linie angehörnden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Staatsangehörige zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nothigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß aber Kinder, welche der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständige Genüge geleistet haben und durch ein von der zuständigen heimischen Schulbehörde (nämlich in Preußen von dem Lehrer und dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich, in Ruß jüngerer Linie von dem Schulvorstande der betreffenden Gemeinde) ausgestelltes Zeugniß sich hierüber ausweisen, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt.

Die Schulbehörden des Fürstenthumes haben in vorstehenden Fällen sich hiernach zu achten.

Gera, den 21. Juni 1876

Fürstliches Ministerium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulanangelegenheiten.

v. Harbou.

Sammel.

Ministerial-Bekanntmachung, das Uebereinkommen mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 6. Oktober 1876.

Mit der Königlich Sächsischen Regierung ist ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht vereinbarten Grundsätze (s. unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., Amtsblatt S. 173) auch auf diejenigen Kinder, welche dem Königreiche Sachsen angehören, aber im Fürstenthume Meuß j. L. sich aufhalten, oder welche dem Fürstenthume Meuß j. L. angehören, aber im Königreiche Sachsen sich aufhalten, Anwendung finden sollen.

Wir veranlassen die Schulbehörden des Fürstenthumes, sich in vorstehenden Fällen hiernach zu achten, und bemerken, daß im Königreiche Sachsen für Ausstellung der vorgezeichneten Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspektor bzw. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor zuhelfend ist.

Gera, am 6. Oktober 1876.

Fürstliches Ministerium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulanangelegenheiten.

v. Harbou.

Sammel.

Königreich Sachsen.

Verordnung, Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeigesetzen betreffend.

Vom 28. Oktober 1876.

In Ausdehnung der Vorschriften im Schlußsatze des §. 22 der Verordnung vom 28. März 1835 (S. 220 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und in §. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 13. September 1856 (Seite 324 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird verordnet, was folgt:

Von jeder bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und von jeder Strafsache, welche gegen eine Person anhängig wird, die einer der in der Anlage S. verzeichneten Bildungsanstalten als Studirender oder Schüler angehört, sowie, wie die Strafsachen anlangt, von deren Ausgang, hat das Gericht, in bezirksgerichtlichen Strafsachen, in denen eine Voruntersuchung stattfindet, der Untersuchungsrichter, die Direktion der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig zu benachrichtigen.

Nicht minder ist von jeder zum Zwecke gerichtspolizeilicher Vorentwerfungen oder aus sonstigen polizeilichen Gründen verfügbaren Verhaftung eines Studirenden oder eines Schülers der bezeichneten Anstalten, sowie von jeder nach §. 5 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (S. 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) gegen eine solche Person erlassenen vorläufigen Strafverurteilung die Direktion der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig, von der Behörde in Kenntniß zu setzen, von welcher oder von deren Organen die Maßregel verfügt worden ist.

Dresden, am 28. Oktober 1876.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.
v. Kottitz-Wallwitz. Abeken.

Rosenberg.

Die Universität zu Leipzig.

Das Polytechnikum zu Dresden.

Die Bergakademie zu Freiberg.

Die Forstakademie zu Tharandt.

Die Kunstakademien zu Dresden und Leipzig.

Die Gymnasien.

Die Realschulen.

Die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Die Kunstgewerbeschule zu Dresden.

Die Thierarzneischule zu Dresden.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.

Die Werkmeisterchule zu Chemnitz.

Die Vaugewerkschulen zu Dresden, Leipzig, Zittau, Chemnitz und Plauen.

Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit den nachbenannten Staaten wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Vom 29. November 1876.

Nachdem zwischen der diesseitigen Regierung und den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß d. L., Meuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Erklärungen rüchlich der den genannten Staaten angehörnden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten und rüchlich der dem Königreiche Sachsen angehörnden Kinder, welche sich in jenen Staaten aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung vom 28. August dieses Jahres (Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Jahrgang 1876 Nummer 49) publizirten Abkommen mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung und mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über die Erfüllung der Schulpflicht die folgenden Stellen:

im Großherzogthume Baden:
die Schulcommissionen und in Gemeinden, in denen
solche nicht bestehen, die Gemeinderäthe;
im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin:
in der Stadt Rostock die Clementarschul-Kommission, in
der Stadt Wismar die Schulcommission, in den ande-
ren Städten und den Flecken Dobbertin, Dargun, Das-
sow der Schulvorstand, in den Flecken Lübbowen und
Zarrentin die Ortschulbehörde, in der Ortschaft Neu-
kloster der Direktor des dortigen Lehrerseminars, auf
dem Lande die zuständigen Prediger als Ortschulin-
pektoren;
im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz:
in den Städten und im Flecken Mirow die Direktoren
bez. Direktoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf
dem platten Lande die Pastoren;
im Großherzogthume Oldenburg:
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor oder dem Vor-
sitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
im Herzogthume Sachsen-Meiningen:
der Lehrer mit dem Ortschulinspektor oder in Behin-
derung des Letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvor-
standes gemeinschaftlich;
im Herzogthume Sachsen-Altenburg:
bis auf Weiteres die Schulinspektionen;
im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha:
an denselben Schulen, denen ein Direktor oder Rektor
vorsieht, dieser, an den übrigen Schulen aber der Schul-
vorstand;
im Herzogthume Anhalt:
die Ortschulinspektoren bez. Schuldirektoren und derje-
nige Klassenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zu-
legt unterrichtet hat, gemeinschaftlich;
im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:
der mit der Lokalaufsicht beauftragte Geistliche der be-
treffenden Pfarrei;
im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor gemeinschaftlich;
im Fürstenthume Reuß ä. L.:
der Lokalschulinspektor;
im Fürstenthume Reuß j. L.:
der Schulvorstand;
im Fürstenthume Schaumburg-Lippe:
der Schulvorstand und Namens desselben der Lokalschul-
inspektor;
im Fürstenthume Lippe:
der Hauptlehrer mit dem Schulinspektor gemeinschaftlich;
im Reichsland Elsaß-Lothringen:
die Bürgermeister;
in der freien Stadt Lübeck:
der Schulrath
und
in der freien Stadt Bremen:
das mit der Spezialinspektion der betreffenden Schule
beauftragte Senatsmitglied
berechtigt sind.
Dresden, den 29. November 1876.
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.
Dr. v. Gerber.

Göb.

**Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A. zum nachbe-
zeichneten Reßch vom 10. Mai 1860, über die vom Dorfe Sach-
sow zu leistenden Parochial- und Schulanlagen betreffend.**

Vom 20. November 1876.

Nach der Beilage A zum Reßch vom 10. Mai 1860, die
kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Pfarreien betreffend,
zu welchen königlich sächsische Unterthanen und Unterthanen
des Fürstenthumes Reuß älterer Linie gehören (Seite 181 fg.
des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), hat zu-
folge der Bestimmung unter I, 1 das fürstlich reußische Dorf
Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter
königlich sächsischer Hoheit gelegenen Bauergutes) zu den Pa-
rochial- und Schulanlagen der Pfarrei Eßerberg ein Drei-
theil beizutragen.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden sind wegen Ab-
änderung dieser Beitragsquote durch, von beiden Regierungen
bestellte Kommissare Verhandlungen gepflogen worden, in de-
ren Verlauf sich die zum Kirchen- und Schulbezirke von Eßer-
berg gehörigen Gemeinden dahin einig gemacht haben, daß
das fürstlich reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des
zu diesem Orte gehörigen, unter königlich sächsischer Ho-
heit stehenden Bauergutes) vom 1. Januar 1876 ab zu
je 100 Mark desjenigen Bedarfes, welcher in den zum
Schulverbande von Eßerberg stehenden Gemeinden durch
Schulanlagen aufzubringen ist, 6 Mark 25 Pfennige und
zu je 100 Mark derjenigen Kirchengelassen, welche nach
Abzug der von dem reußischen Dorfe Sachswitz zu lei-
stenden Quote in der Pfarrei Eßerberg aufzubringen sind,
3 Mark beizutragen hat, jedoch dabei den beteiligten
Gemeinden nachgelassen ist, in Zeitabschnitten von nicht
unter 6 Jahren auf eine Revision der nach der Kopf-
zahl zu entrichtenden Anlagenhälfte anzutragen.

Nachdem zu diesem Abkommen vom unterzeichneten Mini-
sterium in Einverständnisse mit dem evangelisch-lutherischen Lan-
deskonsistorium, ebenso wie von der fürstlich reuß-plauischen
Landesregierung zu Greiz auf Grund §. 17 des obengedachten
Reßches die erforderliche Genehmigung mit der Wirkung erteilt
worden ist, daß dieser Aenderungen Vereinbarung unter Aufhe-
bung der Bestimmung unter I, 1 der Beilage A allenthalben
nachgegangen werden soll, so wird Solches mit Allerhöchster
und Höchster Genehmigung für Alle, die es angeht, hiermit be-
kannt gemacht.

Dresden, den 20. November 1876.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Dr. v. Gerber.

Göb.

Kaiserthum Oesterreich.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 27. Novem-
ber 1876, §. 18,740, an sämtliche Landes- und Schulbehörden, betref-
fend einzelne Bestimmungen über das Probejahr der Kandidaten
des Lehramtes an Mittelschulen.

Die Erlasungen über die praktische Ausbildung der Lehr-
amts-Kandidaten, welche das Probejahr nach Vorschrift durch-
gemacht haben, leiten dahin, die Bestimmungen über dasselbe
in der Weise weiterzubilden, daß die Kandidaten wirklich nur
allmählich in das Lehramt eingeführt werden, und daß sie
die erforderliche unmittelbare und sachmännliche Leitung an der
Anstalt auch thatsächlich genießen.

Zu diesem Behufe erachte ich Folgendes als Richtschnur
für die Zukunft zu bestimmen:

a) Der Probefandidat wird an einer Lehranstalt, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche er die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt, unter die besondere sachmännliche Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit höchstens drei Kandidaten zugeteilt sein.

b) Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Kandidat anfänglich zwei bis drei Monate dem Unterrichte des ihm leitenden Professors nach Tümpelstraße auch dem anderen hospitierend bei, und das sich später unter dessen Aufsicht im Unterrichte selbst zu versuchen und zwar in so viel Klassen als möglich; erst im folgenden Semester übernimmt er mit den ihm aufkommenden Pflichten und Rechten den Hauptunterricht selbstständig nach dem vordringsweisen geringen Ausmaße.

c) Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrplänen Befandene, sowie das demnachst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrpläne, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Vertheilung des gesammten Lehrpensums, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerthe, pädagogisch-didaktische Abhandlungen und dergleichen zur Sache Gehöriges, bildet außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand theils gelegentlicher, theils regelmäßiger (etwa wöchentlich) Besprechungen zwischen Professor und Kandidat, nach Umständen auch den Stoff zur schriftlichen Elaboration.

d) Der mit der Einführung eines Kandidaten in das Lehramt betraute Professor hat nach Schluß des Probejahres über seine und des Kandidaten Thätigkeit dem Landes Schulrathe eingehend zu berichten. Dieser Bericht wird dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorgelegt.

Das Urtheil des Professors über die Verwendung sowie über den Grad der Ausbildung des Kandidaten ist in dem Zeugnisse zu berücksichtigen, welches gemäß der Prüfungsvorschrift dem Kandidaten vom Direktor und vom Ordinarius ausgestellt und mit den Schlussätzen dem Landeschulrathe vorgelegt wird.

Durch die hier bezeichnete Mitwirkung des Rathmannes sollen die Pflichten und Befugnisse des Ordinarius grundsätzlich nicht geändert werden, wenn sie sich auch thatsächlich von selbst ermäßigen. Insbesondere wird auch der Direktor aus eigener Anschauung die spezielle Unterweisung der Kandidaten kennen lernen und sich von dem geregelten Vorgehen überzeugen vermag. Ebenso erwarte ich von dem gegenständlichen Interesse des Landes-Schulinspektors, daß er durch unmittelbare Einsichtnahme die Sache fördere.

In Betreff der Ausführung füge ich Folgendes bei:

Raßgebend für die Wahl der Anstalt ist das Bedürfniß des Kandidaten nach Ausbildung und nicht das Bedürfniß der Anstalt nach Aushilfe im Unterrichte.

Zu den Bedingungen eines günstigen Erfolges der beschlossenen Maßnahme gehört auch die volle Bereitwilligkeit da-
zu in Anspruch zu nehmen, die Professoren, und ich nehme an, daß
im Allgemeinen jeder für den bezeichneten Zweck ausserdem
Professor seine Dienste gern zur Verfügung stellen werde, wo-
fern nicht die triftigsten Gründe ihn davon abhalten. Selbst-
verständlich werde ich solche Dienste jederzeit gebührend an-
kennen, nach Umständen auch remuneriren, und der k. k. Lan-
deschulrath wird bei Vorlage des bezüglichen Thätigkeitsberichts
seinem Antrag zu stellen in der Lage sein.

Für die Redaktion verantwortlich: Hr. Eduard Zeller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von R. Striewing in Landsberg a. W.

Um gleich anfänglich die nöthige Uebersicht über das Vorgehen der zahlreichen Vorlesungen zu gewinnen, an welche die besprochene Maßnahme geknüpft ist und um dieselbe überall in gleichem Sinne zu verwickeln, behalte ich mir wenigstens für die nächste Zeit die Bestimmung der Professoren vor, denen die Ausübung von Kandidaten anvertraut werden soll. Zu diesem Zwecke wird es genügen, daß der betreffende Landes-Schulinspektor erst bei gegebenem Anlasse, sobald ein Gesuch um Zulassung zur Ablegung des Probejahres vorliegt, dem Ministerium für Kultus und Unterricht in einem unmittelbaren Berichte einen Fortschlaß erstatte.

Geleitet von dem Wunsche, das ordnungsmäßige Durch-
machen des Probejahres auch von materieller Seite zu erleich-
tern, bin ich bereit, Kandidaten, welche sonst aus Substanz-
gründen zu vorzeitiger Annahme von Supplentenstellen genö-
thigt wären, Unterstützung in demselben Maße wie gegenwär-
tige vielen Lebramtskandidaten zu gewähren.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller.

[illegible]

Bei **G. Dichtler & Co.**, Hofbuchhandlung in Berlin, Königsgräber-
straße 30, sind erschienen und direkt, sowie durch alle Buchhandlungen zu
beziehen:

Rüder's deutscher Lehrerkalender für 1877. Gleg. geb. mit Zei-
wandshefte und einer Eisenbahnkarte von Deutschland. Preis 1.20 Mark.
Gornmeister, Dr., Gramen-Katechismus. Heft I. Das positive
Wissen in der Religion. Preis 2.25 Mark. Heft II. Das positive
Wissen in der deutschen Sprache und Literatur. Preis
3.50 Mark. [5]

Kranke

Kranken jeder Art kann aus voller Ueberzeugung die Anwen-
dung des **tausendfach bewährten** in
Dr. Airy's Naturheilmethode bestehenden Geleitverfahrens
empfohlen werden. Dieses jetzt in 68. Auflage erschienene 500 Seiten
starke Buch kostet nur 1 Mark und ist durch jede Buchhandlung oder
direkt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig zu beziehen. [3]

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fr. Eduard Keller,
Geschichte des Preuss. Volksschulwesens.
Bvo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.
Berlin. Verlag von Robert Oppenheim.

Bestellungen

auf die „Deutsche Schulzeitung“ wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“ werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erschienenen Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.